

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 347/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gene T [REDACTED],

[REDACTED], H [REDACTED] Road, E [REDACTED], M [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es wird von der Feststellung getragen, daß sich die weiteren psychischen Veränderungen der Klägerin auf dem Boden einer primär asthenischen Persönlichkeit entwickelt haben und verfolgungsunabhängig sind.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Dem Beweisantrag der Klägerin, die Ärzte Dres. F. und T. als sachverständige

- 3 -

Zeugen zu vernehmen, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entsprechen, da die Klägerin bereits Atteste und Erklärungen dieser Ärzte vorgelegt hatte, deren Verwertung der Beklagte nicht widersprechen hat. Es lag daher im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er eine Wiederholung der Beweisaufnahme anordnen wollte (§§ 377 Abs. 4, 398 ZPO; BGH RZW 1975, 60 Nr. 21). Dasselbe gilt für die beantragte Vernehmung des Ehemannes der Klägerin, der seine Zeugenaussage bereits in der eidesstattlichen Versicherung vom 4. August 1969 niedergelegt hatte. Die Klägerin hat nicht angegeben, zu welchem Beweisthema er darüber hinaus als Zeuge vernommen werden sollte.

Wai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)